

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU; GebV-BAFU)¹

vom 3. Juni 2005 (Stand am 12. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983², auf Artikel 55 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³, auf Artikel 25 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{5,6}

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen (Verwaltungshandlungen):

- a. des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁷; und
- b. der vom BAFU mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (übrige Vollzugsorgane).

² Ausgenommen sind Verwaltungshandlungen, welche die Gewährung von Bundesbeiträgen betreffen.

³ Spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁸.

AS 2005 2603

¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 730.05).

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁴ SR 814.91

⁵ SR 172.010

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 730.05).

⁷ Bezeichnung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 730.05). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸ SR 172.041.1

Art. 3 Gebührenerhebung durch übrige Vollzugsorgane

¹ Überträgt das BAFU eine Aufgabe an ein übriges Vollzugsorgan, so stellt dieses Organ die Gebühren selbst in Rechnung, verfügt bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgt das Inkasso. Das BAFU kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das übrige Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

² Das BAFU und das übrige Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das übrige Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Aufwand.

² Wenn die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, gilt ein Stundenansatz von Fr. 140.–.

Art. 5 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt die Gebührenansätze, die Gebührenrahmen und den Stundenansatz jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise an, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt. Die angepassten Beträge werden auf 5 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 6 Gebührenzuschläge

¹ Ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr kann erhoben werden, wenn die Verwaltungshandlung:

- a. auf Ersuchen hin dringlich behandelt wird; oder
- b. ungewöhnlich hohen Aufwand verursacht.

² Werden Arbeiten bei Dritten in Auftrag gegeben, so kann zusätzlich zu den Auslagen ein Verwaltungszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden.

³ Gebührenzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 29. November 1995⁹ über die Gebührensätze des Bundesamtes für Umwelt für Dienstleistungen und Verfügungen nach der Stoffverordnung;
- b. Verordnung vom 15. Oktober 2001¹⁰ über die Gebühren für Dienstleistungen nach der Freisetzungverordnung.

Art. 8 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

*1. Freisetzungverordnung vom 25. August 1999*¹¹

6. Abschnitt (Art. 36–39)

Aufgehoben

*2. Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001*¹²

Art. 48 Abs. 6

...

Art. 8a¹³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2006

Für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2006 dieser Verordnung erbracht, aber noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, gilt das neue Recht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁹ [AS 1996 272, 2000 548]

¹⁰ [AS 2001 2877]

¹¹ SR 814.911

¹² SR 916.20. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 730.05).

*Anhang*¹⁴
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Franken

1. Stellungnahmen bei Anhörungen sowie Zustimmungen

Für Stellungnahmen und Zustimmungen nach den unten aufgelisteten Erlassen gelten die folgenden Gebührenansätze bzw. der folgende Gebührenrahmen:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a. wenig aufwändige Stellungnahmen | 200 |
| b. aufwändige Stellungnahmen | 2 000 |
| c. sehr aufwändige Stellungnahmen | 20°000 |
- nach Aufwand,
höchstens aber

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁵ über den Natur- und Heimatschutz (Art. 3 Abs. 4)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁶ (Art. 42 Abs. 3)
- Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹⁷ (Art. 86 Abs. 1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁸ (Art. 41 Abs. 2)
- Verordnung vom 19. Oktober 1988¹⁹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 2)
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²⁰ (Art. 35 Abs. 3 und 48 Abs. 1)
- Gentechnikgesetz vom 21. März 2003²¹ (Art. 21 Abs. 1)
- Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999²² (Art. 24 Abs. 1)

¹⁴ Bereinigt gemäss Anhang 3 Ziff. II 3 der V vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR **814.610**) und Anhang 2 Ziff. II 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **730.05**).

¹⁵ SR **451**

¹⁶ SR **748.0**

¹⁷ SR **748.01**

¹⁸ SR **814.01**

¹⁹ SR **814.011**

²⁰ SR **814.20**

²¹ SR **814.91**

²² SR **814.911**

Franken

3.	Verwaltungshandlungen nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 ³³ :	
	a. Bewilligung von Freisetzungsversuchen	1000–20 000
	b. Überwachung von Freisetzungsversuchen pro Halbtage und Person	600– 900
	c. Bewilligung für das Inverkehrbringen	2000–40 000
	d. Verfügung weiterer Massnahmen	1000– 5 000
4.	Kontrolle der Betriebsführung im Bereich des forstlichen Vermehrungsguts nach der Waldverordnung vom 30. November 1992 ³⁴	200– 1 000
5.	Bewilligungen nach der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 ³⁵	500
6.	Bewilligung für das Einsetzen von landes- und standortfremden Fischen und Krebsen nach der Verordnung vom 24. November 1993 ³⁶ zum Bundesgesetz über die Fischerei	500
7.	Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen je Person und Tag	200
		Franken pro Station und Jahr
8.	Dienstleistungen im Bereich Hydrologie (Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991 ³⁷ , Art. 13 des BG vom 21. Juni 1991 ³⁸ über den Wasserbau sowie Art. 26 der Wasserbauverordnung vom 2. Nov. 1994 ³⁹):	
8.1	Lieferung von hydrologischen Messergebnissen	
8.1.1	Abonnement	
	Wöchentliche Zustellung	
	– Limnigramme	540
	– weitere Exemplare	24
	Monatliche Zustellung	
	– Grundgebühr	140

33 SR 814.911

34 SR 921.01

35 SR 922.01

36 SR 923.01

37 SR 814.20

38 SR 721.100

39 SR 721.100.1

		Franken pro Station und Jahr
	zusätzlich für	
	– Linnigramme, Thermogramm- oder NADUF-Plots	96
	– weitere Exemplare	24
	– tägliche oder stündliche Mittelwerte oder Ganglinienwerte in digitaler Form	12
	Zustellung jeweils nach Erscheinen von Wassermess- ergebnissen	
	– Grundgebühr	70
	zusätzlich pro Wassermessung	15
		Franken
8.1.2	Einzelbezug ohne Abonnement	
	Behandlungsgebühr pro Bestellung	70
	zusätzlich für	
	– Resultattabellen P, Q, T, S	je Tabelle 3
	– Beziehungstabellen Pegelstand-Abfluss, NADUF-Tabellen	je Tabelle 6
	– Wassermessergebnisse	je Messung 3
	– Linnigrafenaufzeichnungen pro Monat (ganz oder teilweise)	je Monat 10
	– Linnigramm-, Thermogramm- oder NADUF-Plots	je Grafik 3
8.1.3	Bezug von Daten in digitaler Form oder als grafische Darstellung	
	Bearbeitungsgebühr pro Bestellung	100
	zusätzlich pro Station, Messparameter und Jahr	
	– für Tagesmittel, monatliche Mittel- oder Extremwerte, je	1
	zusätzlich pro Station, Messparameter und Monat	
	– für stündliche Mittelwerte oder Ganglinienwerte, je	1
	zusätzlich für Extremwertstatistiken nach Standardverfahren, – je Zeitreihe	15
	zusätzlich für spezielle Auswertungen, Grafiken und Zusammenstellungen	Zeitaufwand
8.2	Bezug von Daten ab Messstation	
	Anschluss an den Hochwasseralarm	Zeitaufwand
	Abonnement pro Station und Jahr	800
	Bewilligung zur telefonischen Abfrage von Messwerten	
	– digital (mit Modem), pro Station und Jahr	540
	Mitbenutzung von Messstationen mit Geräten des Kunden und Abgabe des Messsignals	

Franken

	– pro Station und Jahr	1100
8.3	Lieferung von Wasserstands- und Abflussvorhersagen	
	Jahresabonnement für die tägliche Vorhersage per Fax	
	– für die Übermittlung im Inland	3980
	– für die Übermittlung ins angrenzende Ausland	4160
	Jahresabonnement für die Vorhersage per Fax nur im definierten Hochwasserfall, je nach Anforderungen des Kunden	300–1500
	Bezug von Vorhersagen per Fax über eine beschränkte Zeitperiode:	
	– Bearbeitungsgebühr pro Bestellung	100
	– zusätzlich pro Vorhersage	15
8.4	Durchführung von Wassermessungen	
	Durchführung der Messung	Zeitaufwand
	zusätzlich pro Wassermessung	
	– Wassermessausrüstung, je nach Methode	130–800
	– Auswertung und Resultatblatt, je nach Methode	160–450
	zusätzlich pro Tag	
	– Messanhänger komplett	200
8.5	Benützung der Kalibrierstelle	
8.5.1	Kalibrierung hydrometrischer Flügel	

Befestigungsart der Flügel	in Franken, Kalibrierung bis Geschwindigkeiten von				
	1,0 m/s	2,5 m/s	5,0 m/s	8,0 m/s	10,0 m/s
Mikroflügel an Stangenprofil Ø 20 mm, 40/20 mm, 60/25 mm	140.–				
Ø 75/35 mm		175.–	246.–		
Ø 210/40 mm		204.–	374.–	500.–	562.–
in Eichkreuz-Mittelpunkt der Profile		258.–	414.–	540.–	602.–
an Kabel aufgehängt mit Gewicht		525.–	726.–	805.–	915.–
oder als Schwimmflügel		525.–	726.–		

Franken

8.5.2	Kalibrierung induktiver Messgeräte v = 3,5 m/s	325
-------	---	-----

	Franken
v < 3,5 m/s	140–325
Für jedes zusätzliche Zertifikat	9
8.5.3 Benützung der Kalibrierstelle für andere Zwecke	
Benützung der Kalibrierstelle und der Einrichtungen, inklusive Unterstützung durch einen Mitarbeiter des Amtes, pro Tag (max. 9 Stunden)	1280

